



VIBÖ

VEREINIGUNG INDUSTRIELLER BAUNTERNEHMUNGEN ÖSTERREICHS

A-1031 Wien, Schwarzenbergplatz 4, Tel: +43-1-504 15 57-0, Fax: +43-1-504 15 57-2117, office@viboe.at, www.viboe.at

An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, 16. März 2012
MS/Ra

Ergeht per Mail: v8@bka.gv.at

Betr.: Stellungnahme zur BVA-GebVO 2012 - GZ BKA-600.883/0008-V/8/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung der Bundesregierung betreffend die Gebühren für die Inanspruchnahme des Bundesvergabeamtes (BVA-GebVO 2012) und erlauben uns, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Seitens der Bauindustrie besteht durchaus Verständnis, wenn - wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt - eine „moderate“ Gebührenerhöhung zwecks Abdeckung von laufend steigenden Verwaltungs- bzw. Verfahrenskosten vorgesehen wird.

Es besteht jedoch unsererseits keinerlei Verständnis für die in § 2 des Entwurfs vorgesehene zusätzliche Vervielfachung der Gebührensätze bei Großaufträgen. Im Extremfall (bei Bauaufträgen > 250 Mio. €) würde dies eine Gebührenerhöhung von bisher € 7.782,-- (€ 5.188,-- + € 2.594,-- für die einstweilige Verfügung) auf € 225.000,-- (€ 150.000,-- + € 75.000,-- für die einstweilige Verfügung) bewirken.

Eine derartige Steigerung ist unseres Erachtens in keinster Weise sachlich begründbar und steht auch nicht im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben. Der durch den Antrag bewirkte Verfahrensaufwand mag zwar möglicherweise im Einzelfall bei großvolumigen Projekten etwas höher sein, muss aber nicht zwangsläufig mit der Auftragsgröße korrelieren.

Verfahrensgebühren in dieser Größenordnung haben unzweifelhaft prohibitiven Charakter und würden dazu führen, dass viele Bieter selbst bei eindeutigen Rechtswidrigkeiten vor einer Antragstellung zurückschrecken. Auch für die Auftraggeberseite bergen exorbitant hohe Gebühren ein erhebliches Kostenrisiko. Zwar sinkt einerseits die Wahrscheinlichkeit, dass ein Bieter ein Verfahren beantragen wird, allerdings ist andererseits zu beachten, dass

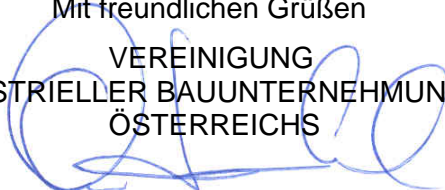
die Pauschalgebühren im Falle des Obsiegens des Antragstellers vom Auftraggeber zu erstatten und damit letztlich von der öffentlichen Hand zu tragen sind.

Besonders problematisch ist unseres Erachtens auch die in § 3 Abs 1 vorgesehene Verknüpfung der drastisch erhöhten Gebührensätze gemäß § 2 mit den reduzierten Gebühren für Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibungsunterlagen während der Angebotsfrist.

Mit der Einführung der Gebührenreduktion für derartige Verfahren zur Prüfung der Gesetzeskonformität von Ausschreibungsunterlagen wurde im Jahr 2010 dem Umstand Rechnung getragen, dass damit *„in einem frühen Stadium bereits ohne allzu großen Aufwand eine gesetzeskonforme Ausgestaltung des Vergabeverfahrens ermöglicht werden könnte und überdies in diesen Verfahrensstadien noch keine konkreten Erfolgsaussichten des Antragstellers (insbesondere auf Erteilung des Zuschlags) festgemacht werden können ...“* (Erläuterungen zur BVA-GebV 2010). Durch die vorgesehene Verknüpfung der reduzierten Gebührensätze mit den Multiplikatoren gemäß § 2 würden die Gebühren für derartige Verfahren im Extremfall (bei Bauaufträgen > 250 Mio. €) von derzeit € 1.946,-- inkl. EV auf € 56.250,-- explodieren. Die mit der BVA-GebV 2010 angestrebte Zielsetzung eines erleichterten Zugangs zur Prüfung der Gesetzeskonformität von Ausschreibungen würde damit konterkariert.

Wir ersuchen Sie daher dringend, bei der Endfassung der Verordnung den gesamten § 2 des Entwurfs sowie die Wortfolge „und § 2“ in § 3 Abs 1 des Entwurfs zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen
VEREINIGUNG
INDUSTRIELLER BAUUNTERNEHMUNGEN
ÖSTERREICHS



D/ Dr. Michael Fruhmann (michael.fruhmann@bka.gv.at)